

Geschäftsverzeichnismrn. 2466, 2472, 2547 und 2640
Urteil Nr. 143/2003 vom 5. November 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- der Artikel 79 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, erhoben von der Provinz Hennegau und von den Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode;
- des Artikels 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002, erhoben von den Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode und von der Provinz Hennegau.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. und 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Juni und 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Provinz Hennegau, mit Amtssitz in 7000 Mons, avenue Général de Gaulle 102, die Gemeinde Schaerbeek, mit Amtssitz in 1030 Brüssel, place Colignon, und die Gemeinde Saint-Josse-ten-Noode, mit Amtssitz in 1210 Brüssel, avenue de l'Astronomie 13, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 79 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2001).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2466 und 2472 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Gemeinde Schaerbeek und die Gemeinde Saint-Josse-ten-Noode Klage auf Nichtigklärung von Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2002, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2547 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Provinz Hennegau Klage auf Nichtigklärung von Artikel 134 des vorgenannten Programmgesetzes vom 2. August 2002.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2640 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Durch Anordnungen vom 10. Juli 2002, 31. Oktober 2002 und 9. April 2003 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Roi Albert II 27, jeweils in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472, 2547 und 2640,
- dem Ministerrat, jeweils in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472, 2547 und 2640.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- von der Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom, in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472,
- dem Ministerrat,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2466,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2472,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2547,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2640.

Der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2003

- erschienen

. RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Vanhoestenberghé, in Charleroi zugelassen, für die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2640,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2472 und 2547,

. RA L. De Broe und R. N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen und der Intervention

A.1.1. Die Provinz Hennegau führt an, sie besitze gemäß Artikel 170 § 3 der Verfassung die Befugnis zur Erhebung von Steuern und habe daher ein Interesse an der Nichtigerklärung von Bestimmungen, die sie daran hinderten, zu Lasten der Belgacom AG für die Jahre vor dem Veranlagungsjahr 2003 (Rechtssache Nr. 2466) beziehungsweise dem Veranlagungsjahr 2002 (Rechtssache Nr. 2640) Steuern zu erheben.

A.1.2. Die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode führen an, die Belgacom AG übe Tätigkeiten auf ihrem Gebiet aus und sei derzeit Eigentümerin von auf diesen Gebieten gelegenen Immobilien oder sei es früher gewesen. Sie sind daher der Auffassung, das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu besitzen, die sie daran hinderten, insbesondere Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug einzuziehen.

A.1.3. Die Belgacom AG als intervenierende Partei führt an, direkt und nachteilig in ihren Vermögensinteressen betroffen zu sein, wenn der Hof die angefochtenen Normen für nichtig erklären würde.

A.1.4. In bezug auf die Tragweite der Klagen bemerken der Ministerrat und die Belgacom AG, gewisse Formulierungen der Klage in der Rechtssache Nr. 2466 deuteten zwar an, daß die Provinz Hennegau die Nichtigerklärung des gesamten Artikels 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 anstrebe, doch ihre Tragweite sei auf den zehnten Gedankenstrich dieser Bestimmung zu begrenzen, und die Klage sei im übrigen unzulässig. Sie führen ferner an, die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode hätten in der Rechtssache Nr. 2472 kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 79 desselben Programmgesetzes, da diese Bestimmung die Ausnahmeregelung beende, die ihres Erachtens im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünde. Sie schlußfolgern, daß die Klage Nr. 2472 ebenfalls auf den obenerwähnten Artikel 168 zehnter Gedankenstrich begrenzt werden müsse.

A.1.5. Der Ministerrat und die Belgacom AG machen geltend, daß Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 durch Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ersetzt worden sei, so daß die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472 gegenstandslos geworden seien.

A.1.6. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472 nur dann endgültig gegenstandslos geworden wären, wenn die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 2547 und 2640 in bezug auf Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 vom Hof abgewiesen worden wären, und daß entweder das Urteil in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472 aufgeschoben werden müsse in der Erwartung eines Urteils in den Rechtssachen Nrn. 2547 und 2640 oder die Rechtssachen verbunden werden müßten.

A.1.7. In bezug auf Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 erwidern die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode, diese Bestimmung schaffe die beanstandete Steuerbefreiung oder erhalte sie aufrecht bis zum 1. Januar 2003, und dieses Datum sei durch Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 auf den 1. Januar 2002 vorgerückt worden, obwohl davon auszugehen sei, daß Artikel 25 des Gesetzes von 1930 implizit durch die Einstufung der Regie für Telegraphie und Telephonie (R.T.T.) als autonomes öffentliches Unternehmen aufgehoben worden sei. Sie erklären, diesbezüglich ein Streitverfahren gegen den Belgischen Staat und die Belgacom AG vor dem Gericht erster Instanz zu führen, und sind daher der Auffassung, das erforderliche Interesse nachzuweisen, um die Nichtigerklärung des obengenannten Artikels 79 zu fordern.

A.1.8. Die Belgacom AG ficht die These an, wonach Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 implizit aufgehoben worden sei. Sie leitet daraus ab, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung des obengenannten Artikels 79 hätten.

A.1.9. In bezug auf die Klagen gegen Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 (Rechtssachen Nrn. 2547 und 2640) sind der Ministerrat und die Belgacom AG der Auffassung, die Parteien hätten kein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung, da diese dazu führen würde, das Inkrafttreten der Aufhebung der Steuerbefreiung um ein Jahr zu verzögern. Sie fügen hinzu, die Parteien hätten ebenfalls kein Interesse daran, gleichzeitig die Nichtigerklärung von Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und von Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 zu erreichen, da eine solche Nichtigerklärung zur Folge haben würde, die Aufhebung von Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 am Datum des Inkrafttretens des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 in Kraft treten zu lassen, was bedeuten würde, daß die Aufhebung zu ihrem Vorteil um diese Frist verzögert würde.

A.1.10. Die klagenden Parteien erwidern, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen würde Anlaß zur Hoffnung geben, daß eine andere Gesetzgebung angenommen würde.

A.1.11. Der Ministerrat macht außerdem geltend, die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode seien nicht nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, weil sie aufgrund von Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen den Ausgleich ihres Verlustes bei den Zuschlag Hundertsteln auf den Immobilienvorabzug durch das Sonderguthaben zugunsten der Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein vom Immobilienvorabzug befreites Eigentum befinde, erreichen könnten.

A.1.12. Die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode erwidern, es sei keineswegs erwiesen, daß die auf ihrem Gebiet gelegenen Immobilien der Belgacom AG tatsächlich Anlaß zu dem erwähnten Sonderguthaben gegeben hätten und daß dieses Guthaben gegebenenfalls den Schaden der Gemeinden infolge der Befreiung der Belgacom AG von allen Gemeindesteuern, darunter die Zuschlag Hundertstel auf den Immobilienvorabzug, verringern, jedoch nicht aufheben könne.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2640

A.2.1. Die Provinz Hennegau führt einen ersten Klagegrund mit gleichem Wortlaut gegen Artikel 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 und Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 an, wonach diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 160, 184 und 190 der Verfassung, den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie den allgemeinen Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens, verstoßen würden.

A.2.2. Die Klägerin führt an, die von ihr angefochtenen Bestimmungen würden, indem sie das Inkrafttreten von Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 verzögerten, statt ihm die gleiche Wirkung ab dem Datum, an dem die Belgacom AG nicht mehr dem Staat gleichgestellt werden könne, nämlich dem 21. März 1991, zu verleihen, die Steuerbefreiung zugunsten der Belgacom AG wieder wirksam werden lassen, während Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930, der diese Befreiung festlege, implizit, jedoch mit Sicherheit durch den Willen des Gesetzgebers aufgehoben worden sei, als er die R.T.T. in ein autonomes öffentliches Unternehmen und anschließend in eine Handelsgesellschaft umgewandelt und den Telekommunikationsmarkt dem Wettbewerb geöffnet habe, sowie durch die Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die staatliche Beihilfen verböten.

A.2.3. Sie führt an, die angefochtenen Bestimmungen hätten zum Gegenstand und/oder zur Folge, auf entscheidende Weise Einfluß auf schwebende Gerichtsverfahren zu nehmen, in denen die klagenden Parteien Gegner des Belgischen Staates und der Belgacom AG seien und die sich auf die Wiedergutmachung des mit der Nichterhebung der Gemeinde- und Provinzsteuern zu Lasten der Belgacom AG verbundenen Schadens bezögen.

A.2.4. Sie bezeichnet die von ihr angefochtenen Bestimmungen als « gesetzgeberische Wirksamklärung » im Sinne der Rechtsprechung des Hofes, denn sie könnten der Steuerbefreiung, die der Belgacom AG gewährt worden sei, *a posteriori* eine gesetzliche Grundlage verschaffen. Sie ist der Auffassung, im vorliegenden Fall gebe es keine zwingenden Gründe des Gemeinwohls, mit denen dies zu rechtfertigen sei.

A.2.5. Die Belgacom AG führt an, der Klagegrund beruhe auf einer falschen Auslegung von Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 sowie der Artikel 79 und 168 zehnten Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001. Sie macht geltend, der obengenannte Artikel 25 sei nicht implizit aufgehoben worden, und daher könne von einer gesetzgeberischen Wirksamklärung nicht die Rede sein.

A.2.6. Der Ministerrat ist ebenfalls der Auffassung, daß die Bedingungen einer impliziten Aufhebung im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, da keine absolute Unvereinbarkeit zwischen der vorherigen und der späteren Norm bestehe, und daß der Wille des Verfassers der neuen Norm gegen eine implizite Aufhebung spreche. Im übrigen könne die Bestimmung nicht implizit durch die Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags aufgehoben worden sein, denn wenn eine durch einen nationalen Gesetzgeber festgelegte Steuerbefreiung einer Bestimmung des europäischen Rechts zuwiderlaufe, werde ein kompliziertes Verfahren eingeleitet, das *in fine* das Einschreiten des nationalen Gesetzgebers voraussetze.

A.2.7. Die Provinz Hennegau erwidert, die intervenierende Partei gehe nicht auf ihre Argumentation bezüglich der impliziten Aufhebung von Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 ein, und verweist auf die Darlegungen in ihrer Klageschrift.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2640 und den einzigen Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2472 und 2547

A.3.1. Die Provinz Hennegau leitet einen zweiten Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 172, den Artikeln 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

A.3.2. Sie macht geltend, die Befreiung der Belgacom AG von jeder Provinz- oder Gemeindesteuer, seit diese Gesellschaft nicht mehr der einzige Telekom-Betreiber sei und die Betreiber in einem Wettbewerbsumfeld arbeiteten, bewirke einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen den Provinzen und Gemeinden einerseits sowie den Regionen und dem Staat, die zur Erhebung einer solchen Steuer befugt seien, andererseits, einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen der Belgacom AG und anderen aus dem öffentlichen Sektor hervorgegangenen Einrichtungen, denen nicht die gleiche Befreiung gewährt werde, sowie einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und den anderen Wirtschaftsteilnehmern des gleichen Sektors.

A.3.3. Die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode leiten einen einzigen Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 86 und 87 des EG-Vertrags. Sie machen geltend, die von ihnen angefochtenen Bestimmungen führten zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und den anderen Wirtschaftsteilnehmern, die ähnliche Tätigkeiten ausübten und Steuern zahlen müßten, einschließlich der lokalen Steuern. Sie fügen hinzu, die beanstandete Steuerbefreiung stelle eine durch die Regeln des gemeinsamen Marktes verbotene staatliche Beihilfe dar.

A.3.4. Hilfsweise beantragen sie - falls Zweifel in bezug auf die Auslegung der beanstandeten Befreiung sowie deren Zulässigkeit im Lichte des europäischen Rechtes entstehen sollte -, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

A.3.5. Der Ministerrat und die Belgacom AG führen an, letztere sei in den Jahren 1992 bis 1997 der einzige Telekommunikationsbetreiber auf dem belgischen Markt gewesen, da der Markt erst am 1. Januar 1998 effektiv liberalisiert worden sei. Für die Jahre 1998 bis 2002 könne Belgacom ebenfalls nicht als ausreichend vergleichbar mit den anderen Betreibern gelten, da sie im Gegensatz zu diesen anderen Betreibern verpflichtet sei, Aufträge des öffentlichen Dienstes im Sinne von Artikel 86ter des Gesetzes vom 21. März 1991 anzubieten, da sie weiterhin der Kontrolle des Staates unterliege, da sie bestimmten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterliege und über gewisse Vorrechte der öffentlich-rechtlichen Personen verfüge. In dieser Optik sei die Steuerbefreiung Bestandteil der Finanzierung von Aufträgen des öffentlichen Dienstes.

A.3.6. Die Provinz Hennegau erwidert, die Belgacom AG sei nicht die einzige, die den Universaldienst anbiete, und in jedem Fall mache die Tatsache, daß sie als einzige Aufgaben des öffentlichen Dienstes erfülle, sie nicht unvergleichbar mit anderen Betreibern. Sie bemerkt im übrigen, daß die Belgacom AG diese Dienste auch nach dem 1. Januar 2002 noch anbiete, während ihr Steuervorteil an diesem Datum zu Ende gegangen sei, und dies beweise, daß der Auftrag des öffentlichen Dienstes dieses Vorrecht nicht rechtfertige.

Die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode vertreten ihrerseits den Standpunkt, daß die vorstehend beschriebenen Unterschiede nicht den Steuervorteil rechtfertigten, da der Grundsatz der Steuerpflicht gelte, und daß die zu dessen Aufrechterhaltung angeführten Gründe keinerlei Zusammenhang mit der vorgeblichen Zielsetzung der betreffenden Befreiung aufwiesen. Sie fügen hinzu, daß die Belgacom AG neben den gemeinnützigen Aufgaben rein kommerzielle Tätigkeiten ausübe und die beanstandete Steuerbefreiung eine Verzerrung der Wettbewerbsregeln zur Folge habe.

A.3.7. In bezug auf die verbotenen staatlichen Beihilfen verweist die Belgacom AG darauf, daß Artikel 87 des EG-Vertrags einen Rahmen für diese staatlichen Beihilfen unter der alleinigen Aufsicht der Kommission festlege, und daß diese nur die Beihilfen verbieten dürfe, die nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar seien. Sie fügt hinzu, daß die beanstandete Befreiung zu der Kategorie der bestehenden staatlichen Beihilfen gehöre, die *a priori* durch das europäische Recht erlaubt seien. Folglich sei die Kommission alleine befugt, über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem EG-Vertrag zu befinden, und ihre Entscheidung könne in jedem Fall nur *ex nunc* wirksam sein. Außerdem fügt hinzu, daß eine Entscheidung *ex tunc* eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit geschaffen hätte und das Ausbleiben einer Maßnahme zur zeitlichen Staffelung ihr einen übertriebenen Schaden verursacht hätte. Der Ministerrat bestätigt diese Analyse und fügt hinzu, die Europäische Kommission habe am 18. Juni 2002 die

Gemeinde Schaerbeek darüber informiert, daß ihre Klage zu den Akten gelegt worden sei, weil die belgische Obrigkeit ihr offiziell einen Vorschlag übermittelt habe, wonach Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zum 1. Januar 2002 aufgehoben werde.

A.3.8. Die Provinz Hennegau erwidert, daß die Steuerbefreiung eine neue Beihilfe darstelle, die der Staat nicht bei der Kommission gemeldet habe, weil Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 implizit, aber mit Sicherheit vom Gesetzgeber aufgehoben worden sei. Sie fügt hinzu, selbst wenn man davon ausgehen müßte, es handele sich um eine bestehende Beihilfe, so wäre sie dennoch nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Auch die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode sind der Meinung, daß es sich in Wirklichkeit um eine neue Beihilfe ab dem Datum des Gesetzes vom 21. März 1991 handele, das die auf die R.T.T. anwendbare Regelung geändert habe, und diese Beihilfe stehe im Widerspruch zu den Regeln des EG-Vertrags. Sie fügen hinzu, die Belgacom AG könne sich nicht auf die Grundsätze der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens berufen, da die betreffenden Steuerschulden angefochten worden seien und sie im Sinne einer gesunden Unternehmensführung Rückstellungen dafür hätte bilden müssen.

A.3.9. In bezug auf die angeprangerte Diskriminierung zwischen den Provinzen und den Gemeinden einerseits und dem Staat und den Regionen andererseits führt die Belgacom AG an, der Vergleich sei nicht sachdienlich, da sie aufgrund der Verfassung nicht die gleiche Steuerbefugnis besäßen.

A.3.10. Die Provinz Hennegau erwidert, jede ihrer Behörden stelle eine eigenständige politische Körperschaft mit der Befugnis, Steuern zu erheben, um sich Mittel zu beschaffen, dar, und sie seien daher vergleichbar.

A.3.11. In bezug auf die angeprangerte Diskriminierung zwischen der Belgacom AG und anderen Einrichtungen des öffentlichen Sektors vertritt die intervenierende Partei den Standpunkt, daß dieser Klagegrund nicht zulässig sei, da die verglichenen Personenkategorien nicht deutlich angegeben seien, und daß der Klagegrund insbesondere in bezug auf die von der Klägerin genannte BIAC faktisch und rechtlich mangelhaft sei, da die BIAC ebenfalls eine Steuerbefreiung genieße.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. In den Rechtssachen Nrn. 2466 und 2472 beantragen die Provinz Hennegau sowie die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode die Nichtigkeitsklärung von Artikel 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001. Aus dem Wortlaut der Klageschriften geht jedoch hervor, daß diese sich nur auf den zehnten Gedankenstrich dieser Bestimmung beziehen. Die Klagen sind daher auf Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 zu beschränken.

B.1.2.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Klagen gegen diese Bestimmung gegenstandslos geworden seien. Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 sei nämlich durch Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ersetzt worden.

B.1.2.2. Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ist Gegenstand der Nichtigkeitsklagen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 2547 und 2640, so daß die Klagen Nrn. 2466 und 2472 erst endgültig gegenstandslos werden, wenn der Hof die Klagen Nrn. 2547 und 2640 abweist.

B.1.2.3. In der Rechtssache Nr. 2472 beantragen die Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode außerdem die Nichtigerklärung von Artikel 79 desselben Programmgesetzes.

B.1.3.1. Der Ministerrat und die Belgacom AG fechten das Interesse der klagenden Parteien an der Beantragung der Nichtigerklärung dieser Bestimmung an, mit der Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie aufgehoben wurde, der Steuerbefreiungen festlegte, die für sie von Nachteil waren.

B.1.3.2. Die klagenden Parteien führen eine Argumentation an, die auf einer Auslegung der angefochtenen Bestimmungen beruht, wonach Artikel 25 vor der Annahme von Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 implizit aufgehoben worden sei. Insofern gehen sie davon aus, der angefochtene Artikel 79 habe zur Folge, daß die von ihnen bemängelte Steuerbefreiung für die Vergangenheit geschaffen werde.

B.1.3.3. Insofern die Einrede der Unzulässigkeit sich auf Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bezieht, hängt sie mit der Hauptsache zusammen.

B.1.4.1. Die Belgacom AG ist ferner der Auffassung, daß die Klagen unzulässig seien, weil die klagenden Parteien in Wirklichkeit den Hof bitten würden, eine Entscheidung der Europäischen Kommission zurückzunehmen, mit der die beanstandete Steuerbefreiung als « bestehende staatliche Beihilfe » bezeichnet worden sei.

B.1.4.2. Die Einrede der Unzulässigkeit hängt mit der Auslegung der beanstandete Maßnahme durch die Parteien zusammen und muß mit der Hauptsache geprüft werden.

B.1.5.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Anfechtung der in den jeweiligen Klagen erwähnten Bestimmungen, da die etwaige Nichtigerklärung dieser Bestimmungen zur Folge hätte, die von ihnen bemängelte

Steuerbefreiung wiederherzustellen und sie somit in eine weniger günstiger günstige Lage zu versetzen, als es jetzt der Fall sei.

B.1.5.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.5.3. Die klagenden Parteien haben ein Interesse daran, die Nichtigklärung von Bestimmungen zu fordern, die nach ihrem Dafürhalten zu spät eine für sie nachteilige Steuerbefreiung aufheben. Der Umstand, daß eine etwaige Nichtigklärung diese Befreiung wiederherstellen würde, entzieht ihnen ihr Interesse nicht, da sie somit wieder eine Möglichkeit erhalten würden, daß eine Bestimmung angenommen würde, die ihre Situation günstiger regeln würde.

B.1.6.1. Schließlich ficht der Ministerrat das Interesse der Gemeinden Schaerbeek und Saint-Josse-ten-Noode an der Klage auf Nichtigklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen an, weil aufgrund von Artikel 63 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ihr Ausfall von Steuereinnahmen durch das mit dieser Bestimmung geschaffene Sonderguthaben ausgeglichen werden könnte.

B.1.6.2. In der Annahme, die betreffenden Gemeinden könnten in den Genuß dieses Sonderguthabens gelangen, ist nicht erwiesen, daß ihr Ausfall von Steuereinnahmen wegen der Befreiung der Belgacom AG durch die Anwendung des obengenannten Artikels 63 § 1 vollständig wiedergutmacht werden könnte. Sie behalten daher ihr Interesse an der Klage.

B.1.7. Die Belgacom AG ist direkt von der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Steuerbefreiung betroffen. Sie weist das erforderliche Interesse nach, um in diesen Rechtssachen zu intervenieren.

Zur Hauptsache

B.2. Der Hof prüft zunächst die Rechtssachen Nrn. 2547 und 2640, die sich auf Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 beziehen.

B.3.1. Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ersetzt Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 durch folgende Bestimmung:

« Artikel 79 tritt in Kraft am 1. Januar 2002, außer in bezug auf die Befreiung von jeder Steuer oder Abgabe zugunsten von Provinzen und Gemeinden, die in Form von Zuschlaghundertsteln erhoben werden, wobei die Befreiung ab dem Veranlagungsjahr 2002 Anwendung findet. »

B.3.2. Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 legte mit dem gleichen Wortlaut das Inkrafttreten von Artikel 79 desselben Gesetzes zum 1. Januar 2003 sowie ab dem Veranlagungsjahr 2003 fest.

B.3.3. Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 besagt:

« Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie in seiner durch den königlichen Erlaß vom 11. November 1967, das Gesetz vom 21. März 1991 und den königlichen Erlaß vom 19. August 1992 abgeänderten Fassung wird aufgehoben. »

B.3.4. Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 besagte am Tag des Inkrafttretens des obengenannten Artikels 79:

« Belgacom ist für die Anwendung der Gesetze über die Einregistrierungs- Stempel-, Kanzlei-, Hypotheken- und Erbschaftsgebühren dem Staat gleichgestellt. Sie ist von allen Steuern oder Abgaben zugunsten der Provinzen und Gemeinden befreit. »

Erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2640

B.4. Die klagende Partei führt an, Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 stehe im Widerspruch zu den von ihr angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen,

insofern es sich um eine gesetzgeberische Wirksamklärung handele, die nicht durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sei und in schwebende Gerichtsverfahren eingreife. Diese These beruht auf dem Postulat, daß die Steuerbefreiung zugunsten von Belgacom einer gesetzlichen Grundlage entbehrt habe, seit am 21. März 1991 das Gesetz zur Umwandlung der ehemaligen Regie für Telegraphie und Telephonie in ein autonomes öffentliches Unternehmen angenommen worden sei, wobei Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 implizit an diesem Datum durch das betreffende Gesetz sowie durch die Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die staatliche Beihilfen verbieten, aufgehoben worden sei.

B.5.1. Das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen hebt verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1930 auf, zu denen der vorgenannte Artikel 25 nicht gehört. Ein Abänderungsantrag zur Aufhebung dieser Bestimmung wurde im Laufe der Vorarbeiten abgelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/10, SS. 103-104). Der königliche Erlaß vom 19. August 1992 « zur Genehmigung des ersten Geschäftsführungsvertrags der Regie für Telegraphie und Telephonie sowie zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einstufung dieser Regie als autonomes öffentliches Unternehmen » hebt Absatz 2 dieser Bestimmung auf, läßt Absatz 1 hingegen unverändert. Somit hat der Gesetzgeber bewußt die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 in der belgischen Rechtsordnung bestehen lassen.

B.5.2. Im übrigen kann man nicht davon ausgehen, daß die Bestimmung von Artikel 25 in einem solchen Maße unvereinbar mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umwandlung der ehemaligen Regie für Telegraphie und Telephonie in das autonome öffentliche Unternehmen Belgacom wäre, daß es unmöglich wäre, die beiden Gesetze gleichzeitig anzuwenden.

B.5.3. Folglich kann man vernünftigerweise nicht behaupten, Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 wäre implizit durch die Annahme des Gesetzes vom 21. März 1991 aufgehoben worden.

B.6.1. Die Artikel 87 und 88 (vormals Artikel 92 und 93) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft besagen, daß von Staaten gewährte Beihilfen nicht mit dem

gemeinsamen Markt vereinbar sind. Diese Bestimmungen sehen ein Verfahren vor, wonach die Europäische Kommission mit der ständigen Überwachung der in den Staaten bestehenden Beihilferegulungen beauftragt ist. Wenn sie feststellt, daß eine Beihilfe nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, «entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat». Diese Entscheidung hat keine Rückwirkung.

Aufgrund derselben Bestimmungen müssen neue Beihilfen vor ihrer Ausführung der Kommission gemeldet werden und beurteilt die Kommission ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des europäischen Rechts. Erfolgt keine Meldung durch den betreffenden Staat, so obliegt es ebenfalls in letzter Instanz der Kommission, unter der Aufsicht der europäischen Rechtsprechungsorgane über die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt zu befinden.

B.6.2. Aus diesem Verfahren ergibt sich, daß eine als staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 87 und 88 des obengenannten Vertrags bezeichnete Maßnahme nicht *a priori* ohne Entscheidung der Europäischen Kommission als im Widerspruch zum gemeinsamen Markt stehend angesehen werden kann. Wenn die Kommission entscheidet, daß dies bei einer bestehenden Beihilfe der Fall ist, wird die Beihilfe innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist aufgehoben oder geändert. Wenn es sich um eine neue Beihilfe handelt, bewirkt der bloße Umstand, daß die vorherige Meldung bei der Kommission nicht erfolgt, nicht, daß sie mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, daß eine ohne vorherige Meldung zur Ausführung gebrachte neue Beihilfe im Widerspruch zum gemeinsamen Markt steht, verlangt die Kommission grundsätzlich deren Rückforderung.

Da die Artikel 87 und 88 des obengenannten Vertrags keine automatische Unvereinbarkeit der als staatliche Beihilfen bezeichneten Maßnahmen mit dem gemeinsamen Markt vorsehen, können sie nicht zur Folge haben, daß Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 implizit aufgehoben wurde, ungeachtet dessen, ob sie als neue oder bestehende Beihilfen zu bezeichnen sind.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung durch das Inkrafttreten von Artikel 79 des

Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 in der belgischen Rechtsordnung in Kraft war. Die beanstandete Steuerbefreiung entbehrte also zu keinem Zeitpunkt einer gesetzlichen Grundlage. Die angefochtenen Bestimmungen können daher nicht als « gesetzgeberische Wirksamklärung » bezeichnet werden.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

Einzigter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2547 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2640

B.9. Die klagenden Parteien bemängeln das Inkrafttreten von Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2002, außer hinsichtlich der Befreiung von allen Steuern oder Abgaben zugunsten der Provinzen und Gemeinden, die in der Form von Zuschlaghundertsteln erhoben werden, wobei er ab dem Veranlagungsjahr 2002 wirksam ist.

Laut den Klagegründen habe der Gesetzgeber, indem er kein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen habe, mehrere Behandlungsunterschiede geschaffen oder aufrechterhalten, die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stünden.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Provinzen und den Gemeinden einerseits und den Regionen und dem Föderalstaat andererseits

B.10.1. Die Steuerbefugnis, die den Provinzen und Gemeinden durch Artikel 170 §§ 3 und 4 der Verfassung verliehen wurde, kann nicht sinnvoll mit der Steuerbefugnis des Föderalstaates oder der Regionen verglichen werden, denn einerseits geht aus der obenerwähnten Verfassungsbestimmung hervor, daß die Befugnis der Provinzen und Gemeinden auf diesem Gebiet derjenigen des Föderalstaates untergeordnet ist, wobei das Gesetz ihre Befugnis zur Einführung gewisser Steuern einschränken kann, und andererseits hat das Statut der Regionen als Teilentität spezifische Auswirkungen hinsichtlich ihrer Steuerbefugnis, so daß sie in dieser

Hinsicht in einer wesentlich anderen Situation sind als die Provinzen und Gemeinden, die dezentralisierte Körperschaften sind.

B.10.2. In diesem Teil ist der Klagegrund unbegründet.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und anderen autonomen öffentlichen Unternehmen

B.11.1. Ohne daß es erforderlich wäre zu prüfen, ob die anderen autonomen öffentlichen Unternehmen nicht in den Vorteil einer Steuerbefreiung gelangen oder in der Vergangenheit in den Vorteil einer solchen Befreiung gelangt sind, ist festzustellen, daß die autonomen öffentlichen Unternehmen zwar einer Reihe von gemeinsamen Regeln unterliegen, jedoch kein ausreichend homogenes Ganzes bilden, damit es dem Gesetzgeber verboten wäre, insbesondere steuerliche Regelungen anzunehmen, die aufgrund ihrer eigenen Merkmale unterschiedlich sind. Das Unterscheidungskriterium ist somit objektiv und sachdienlich. Aus den Gründen, die nachstehend bei der Prüfung des dritten Teils des Klagegrundes (B.18) angeführt werden, ist die Maßnahme im übrigen nicht unverhältnismäßig.

B.11.2. In diesem Teil ist der Klagegrund unbegründet.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen der Belgacom AG und den anderen Telekommunikationsanbietern

B.12. Die klagenden Parteien führen an, daß der Gesetzgeber durch die Einführung und Aufrechterhaltung der beanstandeten Steuerbefreiung zugunsten der Belgacom AG eine Diskriminierung zum Nachteil der anderen, im gleichen Sektor tätigen Unternehmen schaffe, seit der Telekommunikationssektor liberalisiert worden sei und private Betreiber ihre Tätigkeiten in diesem Sektor in einem Wettbewerbsumfeld anbieten könnten. Sie begründen ihren Klagegrund mit einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insofern die

beanstandete Steuerbefreiung eine neue oder bestehende staatliche Beihilfe darstelle, die aufgrund dieser Bestimmungen verboten sei.

B.13. Aus der dem Hof vorgelegten Akte wird ersichtlich, daß die Europäische Kommission, bei der Klagen in bezug auf Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 anhängig gemacht worden sind, diese Klagen zu den Akten gelegt hat, nachdem die belgische Obrigkeit ihr versichert hat, daß der betreffende Artikel am 1. Januar 2002 aufgehoben werde und, was die Steuern zum Vorteil der Provinzen und der Gemeinden betrifft, ab dem Veranlagungsjahr 2002.

B.14.1. Aus dem Umstand, daß die Europäische Kommission die bei ihr anhängig gemachten Klagen zu den Akten gelegt hat, ist zu schlußfolgern, daß sie der Meinung war, es habe sich um eine bestehende Beihilfe gehandelt, deren Aufhebung durch das Inkrafttreten von Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 an dem in Artikel 134 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 festgelegten Datum den Anforderungen des Vertrags entsprach.

B.14.2. Der Hof würde seine Befugnisse überschreiten, wenn er ein anderslautendes Urteil über die Einstufung abgeben würde, die der angefochtenen Maßnahme im Lichte der Bestimmungen des obengenannten Vertrags zu geben sind, sowie über deren Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen.

B.14.3. Da es sich um eine bestehende Beihilfe handelt, die gegebenenfalls erst ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung in diesem Sinne durch die Kommission als nicht vereinbar mit dem gemeinsamen Markt angesehen werden könnte, ist aus den vorstehenden Erwägungen zu schlußfolgern, daß in dem strittigen Zeitraum nicht gegen die Artikel 87 und 88 des Vertrags verstoßen wurde.

B.15. Der Hof muß ebenfalls prüfen, ob die Aufrechterhaltung der beanstandeten Steuerbefreiung zwischen dem Zeitpunkt der Umwandlung der Regie für Telegraphie und Telephonie in ein autonomes öffentliches Unternehmen mit der Bezeichnung « Belgacom » und den jeweiligen Daten, an denen Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.16.1. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1930 zur Gründung der Regie für Telegraphie und Telephonie besagte, daß die Regie das Telegraphen- und Telefonnetz « gemeinnützig » betreibe. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen rechtfertigte der Minister die Aufrechterhaltung der betreffenden Steuerbefreiung mit « den Aufgaben des öffentlichen Dienstes, die dem zukünftigen autonomen öffentlichen Unternehmen obliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/10, S. 104).

B.16.2. Die Aufhebung der beanstandeten Steuerbefreiung durch Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 erfolgt im Rahmen der « kürzlich erfolgten Öffnung des Telekommunikationsmarktes, die die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts Belgacom zu einem direkten Wettbewerber anderer Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere des Privatsektors, macht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1503/005, S. 11). Die durch Artikel 168 zehnter Gedankenstrich dieses Gesetzes festgelegte Frist von einem Jahr für das Inkrafttreten von Artikel 79 diene dazu, « Belgacom die Gelegenheit zu geben, ihre strategische Konsolidierung unter optimalen Umständen entsprechend den Marktentwicklungen zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1503/011, S. 6).

B.16.3. Während der Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 2. August 2002 wurde im Zusammenhang mit Artikel 134 erklärt:

« Die Europäische Kommission (GD Wettbewerb) hat mitgeteilt, sie sei der Auffassung, daß diese Befreiung, da sie im Widerspruch zu den Regeln des EG-Vertrags stehe, die Wettbewerbsregeln in bezug auf staatliche Beihilfen verzerre, und sie vertrete aus diesem Grund den Standpunkt, daß deren Aufhebung unverzüglich erfolgen müsse. Um innerhalb desselben Veranlagungsjahres den gleichen Rechtsrahmen zu behalten sowie aus steuerlich-technischen Gründen ist es angebracht, diese Aufhebung zum Beginn eines Steuerzeitraums in Kraft treten zu lassen. Somit entsteht keine Diskriminierung zwischen denjenigen, die in den Genuß der Aufhebung der Befreiung gelangen (im vorliegenden Fall die Gemeinden und Provinzen) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1823/001, S. 64).

B.17. Die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert es nicht, daß der Gesetzgeber, wenn er eine für unbillig befundene Situation durch das sofortige Inkrafttreten der Aufhebung der bemängelten Befreiung zu beenden gedenkt, notwendigerweise diese Aufhebung mit Rückwirkung ausstatten müßte. Dies gilt um so mehr, als die Nichtrückwirkung der Gesetze eine Garantie darstellt, durch die Rechtsunsicherheit vermieden werden soll.

B.18.1. Indem der Gesetzgeber während einer begrenzten Dauer einen Behandlungsunterschied in bezug auf die Steuerbefreiung zwischen der Belgacom AG und den anderen Wirtschaftsteilnehmern, die im gleichen Sektor in einem Wettbewerbsumfeld tätig sind, aufrechterhielt, konnte er vernünftigerweise dem Umstand Rechnung tragen, daß die Belgacom AG Nachfolgerin der Regie für Telegraphie und Telephonie war und einerseits die Verpflichtungen als öffentlicher Dienst erfüllen mußte sowie andererseits hinsichtlich der Verwaltung des Personals und der Liegenschaften nicht über eine Flexibilität verfügte, die mit derjenigen der neu in Belgien niedergelassenen Gesellschaften vergleichbar war, da letztere ihre Strukturen leichter den Erfordernissen des Wettbewerbsmarktes anpassen konnten. Die Belgacom AG mußte die Möglichkeit haben, über die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Erfordernisse eines liberalisierten und dem Wettbewerb unterliegenden Telekommunikationsmarktes zu verfügen.

B.19. In diesem Teil ist der Klagegrund abzuweisen.

B.20.1. Da die Klagen Nrn. 2547 und 2640 abgewiesen werden, sind die Klagen Nrn. 2466 und 2472 in bezug auf Artikel 168 zehnter Gedankenstrich des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 gegenstandslos geworden.

B.20.2. Unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.7 ist die Klage Nr. 2472 unzulässig, sofern sie sich auf Artikel 79 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior